

# 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie der Marktsatzung für die Gemeinde Uder hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Uder beschlossen:

## § 1 Änderungen

- (1) **§ 3 - Höhe der Gebühr** - Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beläuft sich auf 10,-- EUR pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 3,-- EUR je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

Absatz 2 a wird wie folgt geändert:

bei einem Markttag pro Woche

Grundgebühr	20,-- EUR/Monat
Verkaufsplatzgebühr	10,-- EUR/lfd. Meter/Monat
Grundgebühr	200,-- EUR/Jahr
Verkaufsplatzgebühr	100,-- EUR/lfd. Meter/Jahr

- (2) **§ 7 - Ordnungswidrigkeiten** - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR belegt werden.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Uder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 27. Januar 2010

Martin  
Bürgermeister

(Siegel)